

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schließfachvertrag

1. Das Vertragsverhältnis läuft auf die bestimmte Dauer von einem Jahr. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, falls es nicht mit Frist von vier Wochen zum Endtermin in Textform oder online gekündigt wird. Schulabgängern steht ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu. Der Schulabgang ist durch die Schule schriftlich zu bestätigen.
2. Die Kosten für die Benutzung des Schließfaches sind als Jahres-Pauschale im Voraus zu entrichten. Alle Preise inkl. MwSt.
3. Der Mieter erhält einen Schlüssel, eine Zahlenkombination oder einen PIN-Code zum Öffnen des Schließfaches. Bei Vertragsende muss der Schlüssel per Post direkt an den Vermieter zurückgegeben werden. Das Zahlenschloss verbleibt verschlossen am Fach.
4. Der Mieter versichert das Schließfach mit einer Versicherungssumme von 3000,- Euro. Dieser Schutzbrief schützt den Fachinhalt (alle elektronischen Geräte wie Smartphones, Notebooks und Tablets sowie Unterrichtsmaterial, Bekleidungsstücke, Helm, Sportsachen) gegen bestimmte versicherte

Gefahren. Bei Einbruchdiebstahl, Brand, Explosion ist ein eingetretener Schaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Versichert ist auch die Beschädigung des Schließfaches durch eine unsachgemäße Einwirkung auf das Schließfach und das Schließsystem durch den Schließfachinhaber.

5. Die Schulleitung ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen. Sofern das Schließfach mit einem Masterlock-Zahlenschloss versehen ist, darf dieses nicht gegen ein eigenes Vorhängeschloss getauscht werden. Der Vermieter ist berechtigt, fremde Schlösser ohne Ankündigung kostenpflichtig zu entfernen.
6. Der Mieter hat das Schließfach nach Vertragsende zu leeren und zu verschließen sowie alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung entstehen, zu beseitigen.
7. Der Mieter erteilt dem Vermieter eine Einzugsermächtigung. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren vom oben genannten Konto eingezogen.
8. Die Verwaltung des Schließfaches über das Kundenportal ist zu Vertragszwecken notwendig.

Wichtige Hinweise und weitere Kundeninformationen zu Ihrer Schließfachversicherung

Versicherungsnehmer, versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Die Schließfachversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der astradirect Schließfächer GmbH als Versicherungsnehmerin und der astra Versicherung AG als Versicherer geschlossen wird.

Versicherungsfähig sind Personen, die mit der astradirect Schließfächer GmbH einen Schließfachvertrag abgeschlossen haben.

Hauptversicherte Personen sind die als solche in der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag bezeichnete Personen, die ein Schließfach bei der astradirect Schließfächer GmbH gemietet haben. Diesen stehen die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Geschäftsverkehrs (einschließlich des Kündigungsrechts), der Beitragszahlung und im Schadenfall zu. Versicherte Personen sind neben der Hauptversicherten Person die Nutzungsberechtigten Personen für die von den Hauptversicherten gemieteten Schließfächern.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Gestattung der Nutzung des Schließfaches und endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um je 12 weitere Monate, wenn er nicht zwei Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Innerhalb der Verlängerung kann die Versicherung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet des Weiteren durch die Kündigung des Schließfachs und durch die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages. Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages gilt eine Nachhaftung für den Zeitraum, für den vor der Beendigung der Beitrag gezahlt wurde.

Versicherer

Versicherer ist die astra Versicherung AG,
Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

Vorstand: Philipp Langendörfer (Vorsitzender), Stefan Bösader, Reinhard Kunz, Natalie Laus-Krämer

Sitz der Gesellschaft: Mannheim, Handelsregister: Amtsgericht Mannheim HRB724799

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die Schließfachversicherung, die Versicherung gegen Feuer-, Elementar- und sonstige Sachschäden, die nicht substitutive Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Versicherung gegen sonstige finanzielle Verluste und die Vermittlung von Versicherungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Maßgebend für die Vertragsanbahnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bindefrist

Die Bindefrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 147 Abs. 2. Recht auf Rücknahme der Antragstellung (siehe nachfolgende Regelung) bleibt hiervon unberührt.

Rücknahme der Antragstellung

Sie können Ihren Antrag auf Abschluss der Schließfachversicherung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) rechtswirksam zurücknehmen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den wichtigen Hinweisen zu Ihrer Schließfachversicherung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücknahmeerklärung. Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an: astra Versicherung AG, Dudenstraße 46, 68167 Mannheim, Telefon 0621 1247682-0, Fax 0621 1247682-642 E-Mail: info@astra-versicherung.de

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis einschließlich aller gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten ist deutsch.

Beitrag

Die Beitragszahlung obliegt der Hauptversicherten Person. Das Nichtbezahlen des Beitrags führt zum Verlust des Versicherungsschutzes. Der zu zahlende Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Der Beitrag beträgt jährlich 12,- Euro.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Dreizehnmorgenweg 13-15, 53175 Bonn

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen oder Beschwerden können an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Dreizehnmorgenweg 13-15, 53175 Bonn, oder an den Ombudsmann beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit der Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, gerichtet werden. Informationen über den Ombudsmann sind im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de aufrufbar. Die astra Versicherung AG hat sich verpflichtet, am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Die Möglichkeit der Hauptversicherten Person den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schließfachversicherung (AVB Schließfachversicherung 2022)

Versicherer: astra Versicherung AG
Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

1. Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist der Inhalt von Schließfächern in Schulen (einschließlich Musikschulen), Hochschulen und Universitäten.

1.2 Mitversichert sind auch die Aufwendungen für die Rekonstruktion von Software und Dateien. Nicht versichert ist jedoch Bargeld.

1.3 Versicherte Person ist der jeweilige Schließfachinhaber.

1.4 Versicherungssummen

1.4.1 Die Höchstschadungssumme pro Schließfach und Versicherungsfall trägt 3000,- Euro.

1.4.2. Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt höchstens 250.000,- Euro. Wird diese Summe überschritten, wird jeder Schadenfall anteilig im Verhältnis reguliert.

Es besteht Versicherungsschutz gegen folgende Gefahren: Einbruchdiebstahl in das Fach, Vandalismus nach einem Einbruch, Brand, Blitzschlag, Explosion und Leitungswasser. Versicherungsschutz besteht auch wenn der Schließfachcode ausgespäht wurde und der Schließfachinhalt gestohlen oder beschädigt wurde.

1.5 Der Versicherer ersetzt die Beschädigung des Schließfachs als Folge einer unsachgemäßen Einwirkung auf das Schließfach durch den Schließfachinhaber. Zum Schließfach zählt auch das Schließsystem.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Gestattung der Nutzung des Schließfaches.

3. Abschluss und Dauer der Versicherung

3.1 Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande.

3.2 Die Dauer der Versicherung beläuft sich auf 12 Monate ab Beginn und verlängert sich um je weitere 12 Monate, wenn diese nicht mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende der 12 Monate gekündigt wird. Innerhalb der Verlängerung kann die Versicherung mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Mit der Kündigung des Schließfachs wird auch der Versicherungsvertrag beendet. Der Versicherungsvertrag endet zudem durch die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen gilt als Versicherungswert der Wiederbeschaffungswert.

4.2 Es werden ersetzt

4.2.1 bei Zerstörung/Verlust: der Versicherungswert

4.2.2 bei Beschädigung: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Versicherungswertes.

5. Auszahlung der Versicherungsleistungen

5.1 Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers erforderlichen Erhebungen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Dinge mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens der versicherten Person nicht beendet werden können.

5.2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung der versicherten Person bestehen.

6. Beitrag

6.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, bei einem späteren Versicherungsbeginn zu dessen Zeitpunkt.

6.2 Zahlt die hauptversicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern die hauptversicherte Person auf diese Rechtsfolge deutlich aufmerksam gemacht wurde und die hauptversicherte Person die Nichtzahlung zu vertreten hat.

6.3 Zahlt die hauptversicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn die hauptversicherte Person weist nach, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.4 Folgebeiträge sind zu Beginn des Verlängerungszeitraums fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät die hauptversicherte Person ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass die hauptversicherte Person die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Der Versicherer wird die hauptversicherte Person auf ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihr eine

Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Die Mahnkosten betragen für jede Mahnung 2,50 Euro. Der hauptversicherten Person bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens beim Versicherer vorbehalten. Darüber hinaus können Verzugszinsen und die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren (z.B. Rückläufergebühren, Gerichtskosten) erhoben werden.

6.5 Ist die hauptversicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

6.6 Ist die hauptversicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherer sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt die hauptversicherte Person danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz

6.7 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und kein Widerspruch erfolgt.

6.8 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in welchem Versicherungsschutz bestanden hat.

7. Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt die versicherte Person den Fall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8. Obliegenheiten

8.1 Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.

8.2 Sie hat ferner den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwert-Verzeichnis einzureichen und zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:

– Wertnachweise, sofern vorhanden Originalrechnungen

– Berechnung des Gesamtschadens

8.3 Der zuständigen Polizeidienststelle sind Einbruchsdiebstahlschaden sowie Brand- und Explosionsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Sachen eine Aufstellung einzureichen.

9. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat nach Verletzung einer Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten zur Voraussetzung, dass der Versicherer die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. War die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht, besteht Leistungspflicht des Versicherers. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

10. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform.

11. Zuständiges Gericht

11.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können beim zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers bzw. am Wohnsitz der hauptversicherten Person eingereicht werden.

11.2 Klagen gegen die hauptversicherte Person

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die hauptversicherte Person müssen vor dem Gericht erhoben werden das für den Wohnsitz der hauptversicherten Person zuständig ist.

12. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Stand: 10.06.2024